

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gemeinde Holtensen in Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 02. April 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:.....670,00 Euro
- b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne
Pflegeverpflichtung (Rasengräber):.....1.290,00 Euro
- d) für Kinder von 1 bis 5 Jahre für 30 Jahre:.....300,00 Euro
- e) für Kinder von 0-1 Jahr.....200,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre je Grabstelle:.....990,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:.....33,00 Euro

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle:.....550,00 Euro
- b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne
Pflegeverpflichtung (Rasengräber).....685,00 Euro
- c) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne
Pflegeverpflichtung (Rasengräber anonym).....685,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle:.....480,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:.....24,00 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer.....140,00 Euro
 - 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier.....200,00 Euro
- Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. Für eine Erdbestattung:

- a) Erwachsene :.....420,00 Euro
- b) Kinder (bis zu 5 Jahren).....200,00 Euro

2. Für eine Urnenbestattung:.....220,00 Euro

3. Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze

- je Bestattung:.....85,00 Euro

4. Zuzüglich einer Gebühr an Wochenenden:.....81,20 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein.....41,00 Euro
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes:.....41,00 Euro

VI. Gebühr für vorzeitige Einebnung:

- 1) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben. Je Jahr und Grabstelle.....35,00 Euro
- 2) Im Falle der vorzeitigen Einebnung muss sich der Nutzungsberechtigte verpflichten den Grabstein zum Ende des Nutzungsrechtes abräumen zu lassen. Soll dies durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, wird bei Einebnung pro Grabstein eine Gebühr fällig von50,00 Euro
- 3) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umrandung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von.....37,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen

(Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht.).....55,00 Euro

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2009, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand: